Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe

Vorwort

Verantwortungsbewusstes Handeln ist Teil unseres Selbstverständnisses als genossenschaftliches Institut. Mit dem Beitritt der DZ BANK AG zum Global Compact der Vereinten Nationen (UN) im Jahr 2008 haben wir uns zu zehn weltweit gültigen Grundsätzen verantwortlichen Handelns bekannt. Diese Grundsätze sind für uns eine wichtige Orientierung für unser Handeln.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe formulieren Mindestanforderungen der DZ BANK Gruppe an ihre Lieferanten (im folgenden „Geschäftspartner“ genannt) zur Einhaltung von menschenrechtlichen, umweltbezogenen und unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erwartet die DZ BANK Gruppe von ihren Geschäftspartnern verantwortungsvolles Handeln im Rahmen des geltenden Rechts sowie die Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Verantwortung.

Anwendungsbereich

Im Folgenden präzisieren die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Erwartungen an alle Geschäftspartner. Die Erwartungen orientieren sich an internationalen und nationalen Standards, wie u.a. an den Prinzipien des UN Global Compact, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie der vom BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) verabschiedeten BME-Verhaltensrichtlinie „Code of Conduct“, zudem tragen die Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) Rechnung.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe sind verbindlich durch Geschäftspartner der DZ BANK Gruppe für die Dauer der Geschäftsbeziehung als Mindeststandards einzuhalten. Etwaige vertragliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen der DZ BANK Gruppe und dem Geschäftspartner werden durch diese Nachhaltigkeitserklärung nicht verdrängt, ebenso Anforderungen aus sonstigen Gesetzen und Rechtsvorschriften, die über die Nachhaltigkeitsanforderungen hinausgehen.

Mit der Akzeptanz der Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe sichert der Geschäftspartner zu, dass er diese Anforderungen einhält und entlang seiner eigenen Lieferkette angemessen adressiert. Der Geschäftspartner wirkt im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten darauf hin, dass auch seine unmittelbaren Lieferanten diese Anforderungen berücksichtigen.

I. Ökologische Verantwortung

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe erwarten im Hinblick auf die ökologische Verantwortung die Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen sowie angemessene Maßnahmen zur Minimierung von Umweltbelastungen, idealerweise unterstützt durch ein systematisches Umweltmanagementsystem.

1. Minimierung der Umweltbelastung

Der Geschäftspartner minimiert Umweltbelastungen und verbessert seine Umweltschutzmaßnahmen kontinuierlich. Hierzu zählen insbesondere die Reduktion der CO_2-Emissionen, ein sorgsamer Umgang mit Wasser sowie Maßnahmen zum Erhalt der Luft- und Bodenqualität. Dabei verfolgt der Geschäftspartner, soweit praktikabel, Maßnahmen zur Reduzierung von Umweltbelastungen, überprüft diese in angemessenen Abständen und stellt den Unternehmen der DZ BANK Gruppe auf Anfrage geeignete Informationen der eingeleiteten oder bereits umgesetzten Maßnahmen bereit.

2. Organisatorische Maßnahmen im Umweltmanagement

Der Geschäftspartner implementiert angemessene Maßnahmen zum Umweltmanagement, die seiner Unternehmensgröße, Branche und Risikolage entsprechen. Sofern vorhanden, können anerkannte Standards (z.B. ISO 14001) herangezogen werden. Alternativ können eigene, dokumentierte Verfahren zur Steuerung von Umweltaspekten genutzt werden.

3. Natürliche Ressourcen und Abfallmanagement

Der Geschäftspartner bemüht sich, mit natürlichen Ressourcen sparsam umzugehen und, wenn möglich, diese wieder zu verwenden. Zudem werden gemäß dem Minamata-Übereinkommen keine mit Quecksilber versetzten Produkte hergestellt und Quecksilber oder Quecksilberverbindungen im Herstellungsprozess verwendet. Außerdem unterstützt er keine Herstellung oder Verwendung von Chemikalien, die im Stockholmer Übereinkommen aufgeführt sind. Bei der Verwendung von Konfliktmaterialien, die häufig der Finanzierung bewaffneter Gruppen dienen, müssen die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an Sorgfaltspflichten und Überprüfungssysteme eingehalten werden. Bei Abfällen gilt das Prinzip „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“. Bei der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere wird das Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung berücksichtigt.

4. Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Der Geschäftspartner sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz, um Gefährdungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden. Hierbei erfüllt er mindestens die ihn betreffenden lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen und stellt deren Einhaltung sicher.

II. Soziale Verantwortung

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe erwarten im Hinblick auf die soziale Verantwortung neben der Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte die Einhaltung weiterer Anforderungen:

1. Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte

Der Geschäftspartner erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein. Dies gilt insbesondere für die Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kodifiziert sind.

2. Keine Kinder- und Zwangsarbeit oder jegliche Formen der Sklaverei

Das Mindestalter der Mitarbeitenden des Geschäftspartners steht im Einklang mit den Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138. Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen.

Die schlimmsten (i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 LkSG) Formen der Kinderarbeit gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 182 sind verboten und werden durch den Geschäftspartner entschieden abgelehnt. Zwangsarbeit etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel, Folter oder unfreiwilliger Häftlingsarbeit wird durch den Geschäftspartner nicht praktiziert, toleriert oder unterstützt. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten. Jegliche Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen, werden durch den Geschäftspartner abgelehnt.

3. Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiter, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein. Der Geschäftspartner sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen. Hierzu gehören: hinreichende Sicherheitsstandards, geeignete Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen**,** angemessene Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten**.**

4. Wahrung der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner gesteht seinen Mitarbeitern das Recht zur Bildung und den Beitritt zu Gewerkschaften, das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie das Streikrecht zu. Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung ist gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 98 kein Grund für Ungleichbehandlung. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

5. Gewährleistung der Gleichbehandlung

Der Geschäftspartner schließt jede Form der Diskriminierung (aufgrund ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Familienstand, körperlicher Merkmale, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung und Identität, politischer Meinung, Schwangerschaft, sozialer Herkunft, nationale**r** Abstammung, Gesundheitsstatus oder anderer rechtswidriger Kriterien) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiter sind vor unmittelbarer/mittelbarer Benachteiligung (bspw. bei Einstellung, Beförderung, Vergütung, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung, etc.) sowie Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

6. Gewährleistung fairer Entlohnung

Der Geschäftspartner zahlt seinen Mitarbeitern für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Vergütungen und Sozialleistungen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Er hält gesetzliche Standards und Bestimmungen wie Mindestlöhne ein. Gibt es in dem Land keine gesetzlichen Standards, so ist das Entgelt so zu bemessen, dass es gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 131 die Anforderungen über die Bestimmung von Mindestlöhnen deckt.

7. Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen

Der Geschäftspartner gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit, Arbeitspausen und Urlaub sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein. Entsprechend gilt die Verpflichtung, eine maximale tägliche Arbeitszeit von acht Stunden oder eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden einzuhalten, sowie eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden alle sieben Tage und maximal 12 Stunden freiwillige Überstunden pro Woche (gemäß des Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)-Übereinkommens Nr. 1 festgelegten Kernarbeitsnormen) einzuhalten.

8. Vermeidung von schädlichen Umwelteinflüssen gemäß LkSG

Der Geschäftspartner vermeidet die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
b) den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört
c) oder die Gesundheit einer Person schädigt.

9. Schutz vor Zwangsräumung und dem Entzug von Land

Der Geschäftspartner führt keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durch. Zudem wird kein Land, Wald oder Gewässer widerrechtlich entzogen, erworben oder bebaut, welches die Lebensgrundlage einer Person sichert.

10. Angemessene Beauftragung und Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Der Geschäftspartner verpflichtet sich dazu, keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zu beauftragen oder zu nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle des Geschäftspartners die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht oder die Verletzung von Leib oder Leben besteht oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

III. Ökonomische Verantwortung

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe erwarten im Hinblick auf die ökonomische Verantwortung die Einhaltung der Regelung zu einem freien Wettbewerb und tolerieren keinen Verstoß gegen Compliance-Regelungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsregelungen und Anti-Geldwäscheregelungen.

1. Freier Wettbewerb

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Gesetze zum Schutz des freien Wettbewerbs einzuhalten und sich auf dem Markt fair zu verhalten. Der Geschäftspartner trifft keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen, die einen freien Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen.

2. Keine Korruption

Der Geschäftspartner hält die anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze ein und akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung und lässt sich in keiner Weise darauf ein. Hierzu zählen auch sämtliche Handlungen, die als solche ausgelegt werden könnten.

3. Keine Geldwäsche

Der Geschäftspartner hält die anwendbaren Gesetze zur Geldwäscheprävention ein und kommt der Meldepflicht bei Verstößen ordnungsgemäß nach.

IV. Beschwerdeverfahren und Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen

1. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG

Es wird von unserem Geschäftspartner, dessen Mitarbeiter oder Subunternehmer erwartet, sich bei Verstößen, Informationen oder Erkenntnissen zu möglichen Verstößen gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen zu melden. Dabei stellt der Geschäftspartner sicher, dass Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diese Anforderungen angemessen gemeldet werden können. Hierfür können bestehende interne Prozesse oder externe Systeme genutzt werden. Dabei weist der Geschäftspartner seine Beschäftigten in geeigneter Weise darauf hin, dass Beschwerden und Hinweise über das hierfür eröffnete Beschwerdeverfahren nach dem LkSG des jeweiligen Unternehmens der DZ BANK Gruppe eingereicht werden können.

2. Präventionsmaßnahmen der DZ BANK Gruppe gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer

Sollte ein Unternehmen der DZ BANK Gruppe Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen haben, ermöglicht der Geschäftspartner nach vorheriger Abstimmung und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange dem betreffenden Unternehmen der DZ BANK Gruppe eine angemessene Überprüfung (z.B. durch Dokumenteneinsicht oder auch vor Ort). Der Geschäftspartner wirkt an der Durchführung der Überprüfung mit und stellt hierfür erforderliche Informationen in angemessenem Umfang zu Verfügung.

Das jeweilige Unternehmen der DZ BANK Gruppe hat das Recht, weitere Informationen über Belange der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility - CSR) oder Nachhaltigkeit mittels Selbstauskünften des Geschäftspartners (z.B. EcoVadis oder standardisierte Fragebögen) anzufordern und zu erhalten, falls dies für notwendig erachtet wird. Auf Verlangen des jeweiligen Unternehmens der DZ BANK Gruppe gibt der Geschäftspartner Auskunft zu den ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen.

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe bieten anlassbezogen externen Geschäftspartnern Nachhaltigkeitstrainings zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen an.

3. Abhilfemaßnahmen

Verletzungen dieser Nachhaltigkeitsanforderungen sind durch den Geschäftspartner zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Sofern das nicht in einer absehbaren Zeit möglich ist, muss der Geschäftspartner angemessene Maßnahmen, inkl. Zeitplan und Zielen, zur Behebung des Verstoßes erstellen, dem jeweiligen Unternehmen der DZ BANK Gruppe vorlegen und umsetzen. Die Umsetzung muss dokumentiert und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Die durch den Geschäftspartner ergriffenen Maßnahmen sind dem jeweiligen Unternehmen der DZ BANK Gruppe darzulegen.

4. Konsequenzen bei Verstößen

Bei einem Verstoß des Geschäftspartners gegen die hier dargestellten Nachhaltigkeitsanforderungen sind die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nach den Bestimmungen des LkSG dazu berechtigt, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen, während Bemühungen zur Risikominimierung ergriffen werden. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung ist geboten, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,

2. die Umsetzung der in einem Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. den Unternehmen der DZ BANK Gruppe keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Dieses Dokument ist eine Erklärung des Geschäftspartners an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe, mit denen der Geschäftspartner Vertragsbeziehungen hat oder haben wird. Dementsprechend tauschen die betroffenen Unternehmen der DZ BANK Gruppe dieses akzeptierte Dokument untereinander aus, um die Abgabe der oben genannten Erklärungen an jede dieser betroffenen Unternehmen zu dokumentieren. Ferner haben alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe technischen Zugriff auf dieses akzeptierte Dokument. Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden.

Berechtigte Unternehmen der DZ BANK Gruppe:

- Attrax Financial Services S.A., Luxemburg (AFS)
  L-Senningerberg
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
  Schwäbisch Hall
- BAUFINEX GmbH
  Schwäbisch Hall
- carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH
  Mainz
- compertis
  Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
  Wiesbaden
- CHEMIE Pensionfonds AG
  Wiesbaden
- Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
  Hamburg
- Condor Dienstleistungs-GmbH
  Hamburg
- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
  Frankfurt am Main
- DZ HYP AG
  Hamburg
- DZ PRIVATBANK AG.
  Frankfurt am Main
- DZ PRIVATBANK AG; Niederlassung Luxemburg,
  L-Strassen
- DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG
  CH- Zürich
- FKS Navigium GmbH
  Eschborn
- easymize GmbH (vorher: fragWilhelm GmbH)
  Wiesbaden
- GENO Broker GmbH
  Frankfurt am Main
- GENOFLEX GmbH
  Nürnberg
- HMV GmbH, Erlangen
  Erlangen

- HumanProtect Consulting GmbH
  Köln
- IPConcept (Luxemburg) S.A.
  L-Strassen
- IPConcept (Schweiz) AG
  CH-Zürich
- KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
  Hamburg
- KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-Aktiengesellschaft
  Hamburg
- KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft
  Hamburg
- KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)
  Hamburg
- Quoniam Asset Management GmbH
  Frankfurt am Main
- ReiseBank AG
  Frankfurt am Main
- R+V Allgemeine Versicherung AG
  Wiesbaden
- R+V Direktversicherung AG,
  Wiesbaden
- R+V Krankenversicherung AG
  Wiesbaden
- R+V Lebensversicherung a.G.
  Eltville
- R+V Lebensversicherung AG
  Wiesbaden
- R+V Pensionsfonds AG
  Wiesbaden
- R+V Pensionskasse AG
  Wiesbaden
- R+V Pensionsversicherung a.G.
  Wiesbaden
- R+V Versicherung AG
  Wiesbaden
- Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH
  Wiesbaden

- RUV Agenturberatungs GmbH
  Wiesbaden
- R+V Dienstleistungs-GmbH
  Wiesbaden
- R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
  Wiesbaden
- R+V Service Center GmbH
  Wiesbaden
- Schwäbisch Hall Facility Management GmbH
  Schwäbisch Hall
- Schwäbisch Hall Wohnen GmbH
  Schwäbisch Hall
- STARTRAIFF GmbH (ehemals COMPLINA GmbH)
  Wiesbaden
- TeamBank AG
  Nürnberg
- UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH
  Wiesbaden
- Union Asset Management Holding AG (UMH)
  Frankfurt am Main
- Union Investment Austria GmbH (UIA)
  A-Wien
- Union Investment Management GmbH (UIN)
  Frankfurt am Main
- Union Investment Institutional Property GmbH (UII)
  Hamburg
- Union Investment Luxembourg S.A. (UIL)
  L-Senningerberg
- Union Investment Real Estate GmbH (UIR)
  Hamburg
- Union Investment Real Estate Austria AG (URA)
  A-Wien
- Union Investment Service Bank AG (USB)
  Frankfurt am Main
- Union Investment Services & IT GmbH (UIS)
  Frankfurt am Main
- Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
  Wiesbaden

- VisualVest GmbH
  Frankfurt am Main

- VR Consultingpartner GmbH (VRCP)
  Frankfurt am Main

- VR Factoring GmbH
  Eschborn

- VR Kreditservice GmbH
  Hamburg

- VR Smart Finanz Beteiligungs GmbH
  Eschborn

- VR Payment GmbH
  Frankfurt am Main

- VR-Smart Finanz AG
  Eschborn

- VR Smart Finanz Bank GmbH
  Eschborn

- VR Smart Guide GmbH
  Eschborn

- ZBI GmbH
  Erlangen

- ZBI Fondsmanagement GmbH
  Erlangen

- ZBI Immobilienmanagement GmbH
  Erlangen

- ZBVV – Zentral Boden Vermietung und Verwaltung GmbH
  Erlangen